

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1989/6/13 40b72/89

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 13.06.1989

Norm

UWG §1 D3c

UWG §9 B5

Rechtssatz

Soll eine Markenware als Preis ausgesetzt werden, dann muß sie bei ihrem Namen (= ihrer Marke) genannt werden können. In der Verwendung der Marke allein kann dann auch kein Verstoß gegen die guten Sitten im Wettbewerb (§ 1 UWG) gelegen sein; das Nachahmen fremder Zeichen fällt - soweit nicht besondere Umstände hinzutreten - nur unteß 9 UWG.

Entscheidungstexte

• 4 Ob 72/89

Entscheidungstext OGH 13.06.1989 4 Ob 72/89

Veröff: ÖBI 1990,71

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0078257

Dokumentnummer

JJR_19890613_OGH0002_0040OB00072_8900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at